

nen Wohlfahrt der Unterthanen gut vnd nützlich ist/oder/das aus den Rechtsfachen solche Streit vnd Zancksachen gemacht werden/welche hernach nicht zuerörtern seynd vnd fast in Ewigkeit zu keinem End können gebracht werden.

Derohalben wo man die Durchsehungenderer Sachen/ so aus gutachten des Richters zum Brtheil gediegen seynd/rund vnd stracks abschlegt vnd dem schuldigen Theil versaget: Wird man die obbenimmbten Vnordnungen vnd Mißbräuche leicht verhüten können. Vnd wosern nun die verurtheilten keinen andern Behelff vnd nirgends hin ihre Zuflucht haben/werden sie sich bloß vnd allein zu der Güte vnd Mildigkeit ihres Fürsten wenden: In dessen Handen dann allein bestehet / sie entweder ihrer Bitt zugewehren/oder dieselbe ihnen abzuschlagen. Vnd wann also ferner der Fürst das jenige in gute obacht nehmen wird/ dessen wir ihn droben erinnert: Wird er zugleich vnd zu einer Zeit so wol der Verbündniß zur Gerechtigkeit / als auch seinem Ampt vnd der Schuldigkeit zur Gnad vnd Güte gar leicht ein volles gnügen thun vnd leisten können.

Aber vor allen Dingen soll er in absonderliche gute obacht nehmen / daß er niemalmansden die Gnad der *Wiederdurchsehung einiger